

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau/Unterabteilung Wirtschaft und Wohnbau: eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Karenzvertretung;  
 Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan: ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung;  
 Bezirkshauptmannschaft Villach: ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung;  
 Bezirkshauptmannschaft Villach: eine Planstelle im „Mittleren Verwaltungsdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %);  
 Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg: eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %) als Karenzvertretung im Bereich Verwaltungsstrafrecht

Stadt Villach: Vermessung und Geoinformation – Abteilungsleiter/in;  
 Natur- und Umweltschutz – Abteilungsleiter/in

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach, Gailtal-Klinik Hermagor

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Radenthein, der Stadtgemeinde Völkermarkt, der Stadtgemeinde Ferlach, der Stadtgemeinde Gmünd, der Marktgemeinde Weitensfeld, der Marktgemeinde Eberstein, der Gemeinde Globasnitz, der Gemeinde Glödnitz, der Gemeinde Steindorf

Berichtigung der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG Selprechts“ der Marktgemeinde Velden am Wörthersee

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Sachsenburg

Freigabe eines Anschließungsgebietes in der der Marktgemeinde Ebenthal, in der Gemeinde Afritz am See

Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege Klagenfurt und Villach: Ausbildungslehrgänge Februar 2018

## Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Nuck-Fuiko-Gründe“

Bezirkshauptmannschaft Spittal/Drau: Genehmigung des textlichen Bebauungsplanes der Nationalparkgemeinde Mörtshach;  
 Hundehalterverordnung

## Magistrat Klagenfurt

Erklärung zum Naturdenkmal

## ■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

SIG-Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten Verwaltungs GmbH: Verpachtung des Liegenschaftskomplexes Bad Saag am Wörthersee in Kärnten

Marktgemeinde Bad Bleiberg: Schneeräumung Winterperioden Jahre 2017/2018 und 2018/2019

Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH: Thermische Sanierung – 9433 St. Andrä/Lav., Jakling Nr. 203 und 204

**■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN****Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau / Unterabteilung Wirtschaft und Wohnbau

Eine Planstelle im „Gehobenen Verwaltungsdienst“ als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung; sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office); Führerschein der Klasse B

Erwünscht: mehrjährige Berufserfahrung im Bereich des Förderungswesens

Um die mit dieser Stelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können, sollten die Bewerber/innen überdies Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Eigenständigkeit und Veränderungsbereitschaft aufweisen.

**Tätigkeitsbeschreibung:** Bearbeitung von Anträgen um Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln für die Errichtung und Sanierung von Eigenheimen/mehrgeschossigem Wohnbau bzw. Ein-, Um-, Zubau von Wohnraum in Bestandsobjekten auf Basis der Bestimmungen des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes und des Gesetzes über den Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten und der dazu ergangenen Richtlinien; Abwicklung von Erst- und Weitergewährungsanträgen von Annuitätzuschüssen; Bearbeitung von Anträgen um Gewährung einer begünstigten Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen; Allgemeine Förderungsberatung, Abwicklung von Parteienverkehr

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzurlaubsvertretung

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 18. September 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen

Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 31. Juli 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatkurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatkurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention

**Tätigkeitsbeschreibung:** Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: St. Veit/Glan

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die öster-

reichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 2. Oktober 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr.<sup>in</sup> Gertrud K r a l

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Villach

Ein/e Jugendfürsorgearzt/-ärztin in Voll- bzw. Teilbeschäftigung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossenes Medizinstudium; Diplom als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin; abgeschlossener Physikatskurs bzw. die Bereitschaft, den Physikatskurs nachzumachen; praktische EDV-Kenntnisse; Führerschein der Klasse B

Erwünscht sind: praktische Erfahrung in selbstständiger ärztlicher Berufsausübung; Nachweis von einschlägigen Fortbildungsdiplomen (z.B. Umweltmedizin, Krankenhaushygiene, DFP); Fachwissen Gesundheitsförderung allgemein inkl. Suchtprävention

Tätigkeitsbeschreibung: Schularzt an den Pflichtschulen des Bezirkes; Erstellung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen im Auftrag der Schulbehörde oder der Schulleitungen; ärztliche Sachverständigen- und Beratungstätigkeit; Vorsorgemedizinische Betreuung der Kindergartenkinder; Abhaltung von Mutterberatungen gemäß den Bestimmungen des Kärntner Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Durchführung von Impfungen, Impfaufklärung und Impfdokumentation; ärztlicher Sachverständiger für das Sozialamt und Referat Jugend und Familie bei der Bezirksverwaltungsbehörde; Vertreter/in des/der Amtsarztes/Amtsärztin

Entlohnung: auf Basis eines Sondervertrages unter analoger Anwendung des Entlohnungsschemas k, Entlohnungsgruppe ks3

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 für die Verwendungsgruppe A („Höherer Dienst“) – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 2. Oktober 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 2. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr.<sup>in</sup> Gertrud K r a l

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Villach

Eine Planstelle im „Mittleren Verwaltungsdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %)

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel); sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema l, Entlohnungsgruppe d

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Villach

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 14. September 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift, 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), 3. Rechtsschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg

Eine Planstelle im „Verwaltungsfachdienst“ in Teilbeschäftigung (50 %) als Karenzvertretung im Bereich Verwaltungsstrafrecht

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; sehr gute EDV-Kenntnisse (Word, Excel); sehr gute Maschinschreibkenntnisse; sehr gute Deutschkenntnisse; Führerschein der Klasse B

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: befristet als Karenzurlaubsvertretung in Teilbeschäftigung (50 %)

Dienstort: Wolfsberg

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: [www.ktn.gv.at](http://www.ktn.gv.at) (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse nach den dienstrechtlichen Bestimmungen von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 18. September 2017 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift, 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), 3. Rechtsschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mario M i k o s c h

**Stadt Villach  
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstellen aus:  
Vermessung und Geoinformation – Abteilungsleiter/in (Bewertung Entlohnungsgruppe a, Dienstklasse VII). Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 4.122,35.

Natur- und Umweltschutz – Abteilungsleiter/in (Bewertung Entlohnungsgruppe a, Dienstklasse VII). Das Anfangsgehalt beträgt ohne Anrechnung von Vordienstzeiten mindestens monatlich brutto € 3.930,49.

Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach – [www.villach.at/stellenausschreibungen](http://www.villach.at/stellenausschreibungen).

Villach, am 18. August 2017

Für den Bürgermeister:  
Die Abteilungsleiter-Stv.<sup>in</sup>  
Heidi K l i n g b a c h e r



**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG  
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für unseren Standort Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin

Für unseren Standort LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin und Nephrologie

Für unseren Standort Gaittal-Klinik Hermagor gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Köchin/Koch

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung mittels des Bewerbungsbogens (als Download auf unserer Homepage oder in den Personalabteilungen der Landeskrankenanstalt erhältlich) bis zum jeweiligen Bewerbungsende an die im Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter der jeweiligen Ausschreibung angegebene Anschrift zukommen.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. August 2017

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

**■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN  
Amt der Kärntner Landesregierung**

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Radenthein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. August 2017, Zl. 03-Ro-91-1/11-2017, die Beschlüsse des Gemeinderates der Stadtgemeinde Radenthein vom 16. März 2017 und 11. Mai 2017, mit welchen der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

10a/2016 eine Fläche von ca. 2.202 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 328, 329/1, 343/1, 335/1, 337, 338, 796/2, 808/2, KG Laufenberg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

10b/2016 eine Fläche von ca. 783 m<sup>2</sup> aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 801/1, KG Laufenberg, in Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle (§ 5 K-GplG 1995),

10c/2016 eine Fläche von ca. 517 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-landwirtschaftliche Hofstelle festgelegten Grundstücken Nr. 346/1 und 335/1, KG Laufenberg, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

festgelegt wurde, gemäß § 13b Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Völkermarkt**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. August 2017, Zl. 03-Ro-125-1/33-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 18. April 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

7/2016 eine Teilfläche von ca. 12.177 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 304/1, KG Rakollach, in Grünland-Reitsport-Pferdesportanlage (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Ferlach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. August 2017, Zl. 03-Ro-26-1/2-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 4. April 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

06/2016 eine Teilfläche von ca. 630 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 489/5, KG Kappel, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

07/2016 eine Teilfläche von ca. 1.300 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 489/1, KG Kappel, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

12/2016 eine Teilfläche von ca. 1.000 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 48 und 49, je KG Glainach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Änderung des Flächenwidmungsplanes  
der Stadtgemeinde Ferlach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. August 2017, Zl. 03-Ro-26-1/3-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 4. April 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

4/2016 eine Teilfläche von ca. 330 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 488/1 und 488/2, je KG Unterferlach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

8a/2016 eine Teilfläche von ca. 580 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Gemischtes Baugebiet festgelegten Grundstück Nr. .256, KG Ferlach, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

8b/2016 eine Teilfläche von ca. 60 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz festgelegten Grundstück Nr. 905/13, KG Ferlach, in Bauland-Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995),

10a/2016 eine Teilfläche von ca. 1.110 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Sportanlage allgemein festgelegten Grundstück Nr. 905/100, KG Ferlach, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

10b/2016 eine Teilfläche von ca. 180 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Sportanlage allgemein festgelegten Grundstück Nr. 905/100, KG Ferlach, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland (§ 5 K-GplG 1995),

13/2016 eine Teilfläche von ca. 2.097 m<sup>2</sup> aus den als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstücken Nr. .137/1, .197, .319, 729/3, 729/4, 729/5 und 753/2, je KG Ferlach, in Bauland-Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995),

14/2016 eine Teilfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 766/17, 766/18 und 766/20, je KG Ferlach, in Bauland-Industriegebiet (§ 3 Abs. 9 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Gmünd**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. August 2017, Zl. 03-Ro-39-1/3-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 14. November 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2016 eine Teilfläche von ca. 3.829 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 231 und 239, je KG Kreuslach, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

2/2016 eine Teilfläche von ca. 300 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1067/1, KG Landfraß, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

4/2016 eine Teilfläche von ca. 800 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 652/1, KG Gmünd, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995) und

6/2016 eine Teilfläche von ca. 450 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 13/3, KG Kreuslach, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. August 2017, Zl. 03-Ro-128-1/3-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 31. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2016 eine Teilfläche von 10.018 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 249/1, KG Weitensfeld, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

2/2016 eine Teilfläche von 2.467 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 249/2, KG Weitensfeld, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

3/2016 eine Teilfläche von 900 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 249/3, KG Weitensfeld, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Eberstein**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. August 2017, Zl. 03-Ro-19-1/5-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberstein vom 21. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2016 eine Fläche von 1.003 m<sup>2</sup> aus dem als Bauland-reines Kurgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz festgelegten Grundstück Nr. 680/3, KG St. Oswald, in Grünland-Land- und Forstwirtschaft (§ 5 K-GplG 1995),

2/2016 eine Fläche von 600 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 422, KG St. Walburgen, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 21. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Globasnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. August 2017, Zl. 03-Ro-37-1/2-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 6. Juni 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

3/2017 eine Teilfläche von ca. 2.120 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstücken Nr. 1460/14 und 1460/15, KG St. Stefan, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Glödnitz**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. August 2017, Zl. 03-Ro-38-1/5-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Glödnitz vom 22. Dezember 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

1/2016 eine Teilfläche von 3.000 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 994/1, KG Glödnitz, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

2/2016 eine Teilfläche von 281 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 180/11, KG Glödnitz, in Grünland-Carport (§ 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. August 2017, Zl. 03-Ro-115-1/6-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf am Ossiacher See vom 3. November 2016, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

18/2015 Teilflächen der Grundstücke Nr. 67/1 und 68, KG Ossiachberg, im Ausmaß von 770 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurden, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Berichtigung der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „HOFER KG Selpritsch“ der Marktgemeinde Velden am Wörther See**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. August 2017, Zl. 03-Ro-123-1/9-2017, den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2013, Zl. 03-Ro-123-1/22-2013, kundgemacht in der Ausgabe der Kärntner Landeszeitung Nr. 42 vom 24. Oktober 2013, gemäß § 62 Abs. 4 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der geltenden, zuletzt durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2013 geänderten Fassung, inso-

fern berichtigt, als im Spruch die Wortfolge „mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 1.000 m<sup>2</sup>“ durch die Wortfolge „mit einem Höchstausmaß der wirtschaftlich zusammenhängenden Verkaufsfläche von 830 m<sup>2</sup>“ ersetzt wird.

Die gegenständliche Berichtigung der Integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung der Marktgemeinde Sachsenburg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. August 2017, Zl. 03-Ro-99-1/4-2017, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kleblach-Lind vom 3. März 2017, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

(1a/2017) eine Teilfläche von 8.837 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 299/1, 299/4, 302/1, KG Sachsenburg, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995),

(1b/2017) eine Teilfläche von 6.299 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 299/1, 299/4, 302/1, KG Sachsenburg, in Grünland-Schutzstreifen als Immissionsschutz-Waldschutzabstand (§ 5 K-GplG 1995),

(1c/2017) eine Teilfläche von 1.281 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 299/4, KG Sachsenburg, in Grünland-Lagerhalle (§ 5 K-GplG 1995),

(1d/2017) eine Teilfläche von 279 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Hockeyplatz festgelegten Grundstück Nr. 299/4, KG Sachsenburg, in Grünland-Lagerhalle (§ 5 K-GplG 1995),

(1e/2017) eine Teilfläche von 839 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 299/4, KG Sachsenburg, in Grünland-Friedhof (§ 5 K-GplG 1995),

(1f/2017) eine Teilfläche von 134 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Hockeyplatz festgelegten Grundstück Nr. 299/4, KG Sachsenburg, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

(1g/2017) eine Fläche von insgesamt 326 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 299/1, 299/4 und 302/1, KG Sachsenburg, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Kastellizwiese“ vom 3. März 2017 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Dr. S c h a u n i g – K a n d u t

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes  
in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat mit Beschluss vom 5. Juli 2017 die Festlegung einer Teilfläche eines Aufschließungsgebietes auf dem Grundstück Nr. 232/4, KG Rottenstein, im Ausmaß von 728 m<sup>2</sup>, aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Freigabe eines Aufschließungsgebietes  
in der Gemeinde Afritz am See**

Der Gemeinderat der Gemeinde Afritz am See hat mit Beschluss vom 27. Juni 2017 die Festlegung eines Aufschließungsgebietes auf den Grundstücken Nr. 749/1 und 750, KG Afritz, im Ausmaß von 890 m<sup>2</sup> aufgehoben.

Die gegenständliche Freigabe des Aufschließungsgebietes wird gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2005, mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Klagenfurt am Wörthersee, am 28. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. J u s n e r

**Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege  
Klagenfurt und Villach**

An den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege in Klagenfurt und Villach beginnen am 5. Februar 2018 Ausbildungslehrgänge im gehobenen Dienst für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege zur Ausbildung von „Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegern“/„Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen“ nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 108/1997 idGF.

Ausbildungsdauer: 3 Jahre (Theorie und Praxis).

Die Aufnahmezahl für diese Lehrgänge ist in Klagenfurt mit 30 SchülerInnen und in Villach ebenfalls mit 30 SchülerInnen begrenzt.

Zusätzlich wird ab 5. Februar 2018 auch der Einstieg in das 2. Ausbildungsjahr für PflegeassistentInnen (verkürzte Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege) angeboten.

Ausbildungsdauer: 2 Jahre (Theorie und Praxis).

Aufnahmevoraussetzungen für BewerberInnen der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege: 1. die zur Erfüllung der Berufspflichten im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erforderliche gesundheitliche Eignung; 2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit; 3. die erfolgreiche Absolvierung von 10 Schulstufen oder die Berufsberechtigung als PflegeassistentIn verbunden mit dem Nachweis über eine Tätigkeit in einem Dienstverhältnis als PflegeassistentIn durch zwei Jahre in

Vollbeschäftigung bzw. entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung.

Vom Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von 10 Schulstufen kann die Aufnahmekommission in Einzelfällen absehen, wenn die Person, die sich um die Aufnahme bewirbt, das 18. Lebensjahr vollendet hat (Stichtag 1. Dezember 2017) und ein solches Maß an Allgemeinbildung nachweist (Aufnahmeprüfung für beide Schulen am 6. November 2017 in Villach), das erwarten lässt, dass sie dem theoretischen und praktischen Unterricht zu folgen vermag.

Bewerbungsschluss: 27. Oktober 2017.

Achtung. Die Bewerbung für die Aufnahme muss an der jeweiligen Schule von Montag bis Freitag in der Zeit von 10.00 bis 11.00 Uhr ausschließlich persönlich abgegeben werden.

Doppelbewerbungen (sowohl für Klagenfurt als auch für Villach) sind ausschließlich persönlich an der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Villach in der oa. Zeit abzugeben.

Über die Aufnahmen der BewerberInnen entscheiden die nach § 55 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 idGF, zuständigen Aufnahmekommissionen am 14. Dezember 2017.

Der Beschluss über die Auswahl der AufnahmewerberInnen hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesundheits- und Krankenpflegeberufes zu erfolgen.

Übersteigt die Zahl der BewerberInnen die Zahl der verfügbaren Plätze, so werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jene BewerberInnen aufgenommen, die nach dem Urteil der Aufnahmekommissionen für die Ausbildung als besonders geeignet erscheinen.

Das Ansuchen um Aufnahme ist mittels eines Bewerbungsbogens unter Beischluss eines Lebenslaufes und der zum Nachweis des Vorhandenseins der Aufnahmevoraussetzungen erforderlichen Unterlagen (Geburtsurkunde, Schul- bzw. Reifeprüfungszeugnisse) an der jeweiligen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege persönlich einzubringen. Gleichzeitig ist ein Administrationskostenbeitrag in der Höhe von € 30,- (in bar) pro Bewerbung direkt im Schulbüro zu erlegen.

(Strafregisterbescheinigung und ärztliches Zeugnis sind erst ab Kenntnisnahme einer erfolgten Aufnahme von den BewerberInnen innerhalb einer gesetzten Frist, jedenfalls vor Beginn des Lehrgangs, der jeweiligen Schule vorzulegen).

Bei Bedarf besteht nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Plätze die Möglichkeit der kostenpflichtigen Unterbringung für die Dauer der Ausbildung in dem der Schule Klagenfurt bzw. Villach angeschlossenen Wohnheim.

Nähere Auskünfte erteilen: Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, St. Veiterstraße 47, 9026 Klagenfurt, Tel.: 0463/538 - DW 22636 oder 22541 oder E-Mail: abt6.schuleguk@ktn.gv.at

Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, Europaplatz 3, 9500 Villach, Tel.: 04242/22292 oder E-Mail: abt6.schulegukVL@ktn.gv.at

Download von Ausschreibungstext und Bewerbungsbogen unter: <http://www.ausbildungszentrum.ktn.gv.at>

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. August 2017

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag.<sup>a</sup> J a b o r n i g



## Bezirkshauptmannschaften

### Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt hat mit Bescheid vom 22. August 2017, Zahl: VK3-BAU-261/2017 (003/2017), die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Griffen am 27. Juni 2017 beschlossene Aufhebung des Teilbebauungsplanes „Nuck-Fuiko-Gründe“ genehmigt.

Mit Eingabe vom 24. August 2017 hat die Marktgemeinde Griffen einen Rechtsmittelverzicht abgegeben, womit der zitierte Genehmigungsbescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Aufhebung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 Kärntner Gemeindeplanungs-gesetz 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016;

Völkermarkt, am 24. August 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. W e b e r

### Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 12. Juli 2017, Zahl: SP15-RO-425/2017 (003/2017), den vom Gemeinderat der Nationalparkgemeinde Mörtlach, 9842 Mörtlach, am 9. Juni 2017 beschlossenen textlichen Bebauungsplan für das Gemeindegebiet der Nationalparkgemeinde Mörtlach, genehmigt.

Die Genehmigung des textlichen Bebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Der bisher in Geltung stehende textliche Bebauungsplan, genehmigt mit ha. Bescheid vom 31. Oktober 1996, Zahl: 3935/5/96, tritt außer Kraft.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungs-gesetzes 1995, K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 24/2016 i.d.G.F.

Spittal/Drau, am 21. August 2017

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Sigrid P a n s e r

### Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Verordnung des Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 29. August 2017, mit welcher Hundehalter zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.G.F., wird - nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters - für den Verwaltungsbezirk Spittal an der Drau, für die Jahre 2017 und 2018, während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, folgendes verordnet:

#### § 1

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tier-schutzgerecht zu verwahren.

#### § 2

Alle Hundehalter innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

#### § 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs-, Lawinen-, Such- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter (Besitzer) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder legitimieren können.

#### § 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziffer 2 des Kärntner Jagd-gesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, eine Verwaltungsüber-tretung.

Verwaltungsübertretungen sind - sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet - von der Bezirksverwaltungs-behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorlie-gen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit einer Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

#### § 5

Diese Verordnung tritt mit 15. Oktober 2017 in Kraft und gilt während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2018 außer Kraft.

Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen des § 8 Kärntner Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 74/1977, i.d.G.F., nicht berührt.

Spittal/Drau, am 29. August 2017

Der Bezirkshauptmann:  
Mag. Dr. Klaus B r a n d n e r

## Magistrat Klagenfurt

### Erklärung zum Naturdenkmal

Gemäß §§ 32a Abs 1 i.V.m. § 28 Kärntner Naturschutzge-setz 2002 (K-NSG) i.d.G.F. wird die auf der Baufläche .2098 KG Klagenfurt, im südlichen Teil des Grundstücks, neben der Johanneskirche am Martin-Luther-Platz, befindliche Eiche zu einem örtlichen Naturdenkmal erklärt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. August 2017

Für die Bürgermeisterin:  
Die Sachbearbeiterin:  
Mag. Katharina T r a a r

■ **ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**

**SIG-Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten  
Verwaltungs Gmbh  
Völkermarkter Ring 21-23, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Verpachtung des Liegenschaftskomplexes Bad Saag am Wörthersee in Kärnten

Grundfläche ca. 1,15 ha, öffentliches Strandbad, gehobener Gastronomiebetrieb – gänzliche oder partielle Verpachtung zur touristischen Nutzung (Dienstleistungskonzession)

Anfragen sind bis zum 29. September 2017, 24.00 Uhr, zu richten an die Tschurtschenthaler Rechtsanwälte GmbH, Dr. Arthur Lemisch-Platz 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, office@tschurtschenthaler.at, Tel.: 0043/463/515350

Klagenfurt am Wörthersee, am 24. August 2017

SIG-Seeliegenschaftengesellschaft Kärnten  
Verwaltungs Gmbh

**Marktgemeinde Bad Bleiberg  
Bad Bleiberg 49, 9530 Bad Bleiberg**

Auftragsbekanntmachung

Dokument-ID: 52082-00

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

Marktgemeinde Bad Bleiberg

Name der Dienststelle: Bauamt

Postanschrift: Bad Bleiberg 49

Bad Bleiberg

9530

Österreich

Kontaktstelle(n): Bauamt

Telefon: +43 4244221120

E-Mail: udo.mortsch@ktn.gde.at

Fax: +43 4244221120

Hauptadresse: www.bad-bleiberg.gv.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://ktn.vergabeportal.at/Detail/52082>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen; Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Abschnitt II: Gegenstand

Bezeichnung des Auftrags: Schneeräumung Winterperioden Jahre 2017/2018 und Jahre 2018/2019, Gebiet der Marktgemeinde Bad Bleiberg

Referenznummer der Bekanntmachung: Offenes Verfahren UsB

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung:

Prioritäre Dienstleistung Schneeräumung

Abschnitt IV: Verfahren

Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.2.1 Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge

Tag: 25. September 2017

Ortszeit: 16.00 Uhr

Bad Bleiberg, am 23. August 2017

**Neue Heimat  
Gemeinnützige Wohnungs- und  
Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH  
Ferdinand-Seeland-Straße 27, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050 und den Wohnbau-Förderungsrichtlinien des Landes Kärnten.

Die Neue Heimat – Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten Ges.m.b.H. beabsichtigt folgende Gebäude zu sanieren:

Thermische Sanierung - 9433 St. Andrä/Lav., Jakling Nr. 203 und 204

EZ 357, Parz.Nr. 1251/2, KG 77213 Jakling

2 Wohnhäuser mit 21 Wohneinheiten

Erfüllungsort: 9433 St. Andrä/Lav.

Erfüllungszeitraum: Winter 2017 - Sommer 2019

Die Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten - herausgegeben am 18. August 2000 - im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Baumeisterarbeiten; Elektroinstallationen inkl. Antennenanlage; Dachdecker/Spengler; Bauschlosser; Kunststofffenster inkl. Sonnenschutz; Zimmermann

Firmen, die an der Anbotslegung interessiert sind, können die Angebotsunterlagen ab sofort unter <https://lwbk.vemap.com/home/bekannt/uebersicht.html> abrufen.

Die Angebote sind bis 21. September 2017, 9.00 Uhr, auf dem Beschaffungsportal der LWBK unter <https://lwbk.vemap.com> elektronisch abzugeben. Die Angebotseröffnung findet um 10.00 Uhr statt.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig.

Bezüglich der Angebote weisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Kontakt für Rückfragen: Evelin Wedenig, Telefon: +43 46321626311, E-Mail: ewedenig@lwbk.at

Klagenfurt am Wörthersee, am 23. August 2017

Die Geschäftsführung:

Wolfgang R u s c h i t z k a      Carmen O c h s e n h o f e r

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536- 102 10, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

**LAND  KÄRNTEN**

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.